

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 16. Januar 2023

Auftrag Ursula Rüegg (SVP) betr. Friedhof Meisenhard: Zubringerdienst und Leinenpflicht für Hunde statt Verbote/Beantwortung

Am 24. November 2022 hat Ursula Rüegg (SVP) folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird höflich gebeten, das allgemeine Fahrverbot und das Verbot, Hunde mitzuführen auf den Friedhof Meisenhard aufzuheben und folgendermassen zu ersetzen:

- Fahrverbot mit dem Vermerk «Zubringerdienst gestattet» sowie
- Leinenpflicht für Hunde und Kotaufnahmepflicht auf dem Areal Friedhof Meisenhard

Begründung:

Der Friedhof Meisenhard war in der Vergangenheit mehrfach Thema. Wie vom Stadtrat Olten vermerkt, werden Zufahrtsbewilligungen unkompliziert ausgefertigt und Personen mit Mobilitätseinschränkungen zur Verfügung gestellt.

Allerdings wird es schwierig, wenn am Sonntag eine Person auf den Friedhof fahren könnte, weil ihre Angehörigen unangemeldet zu Besuch kommen. Dies kann mit der oben erwähnten Änderung des allgemeinen Fahrverbots zu einem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» durchgehend sichergestellt werden, dass Personen mit einer Einschränkung ihrer Mobilität, auch wenn diese allenfalls vorübergehend sein sollte, Zugang zum Friedhof haben.

Auch könnte durch diesen Zusatz sichergestellt werden, dass bei Neupflanzungen eines Grabes die Angehörigen die Pflanzen usw. mit dem Auto auf den Friedhof bringen können. Man darf dabei nicht vergessen, dass vielfach die Angehörigen der Verstorbenen auch bereits im höheren Alter sind und Pflanzen und Dekorationen ein grösseres Gewicht haben.

Nach Art. 15 Abs. 3 SSV bedeutet der bei einem Fahrverbot angebrachte Vermerk «Zubringerdienst gestattet», dass Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren und Fahrten von Anwohnern und Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben, sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte erlaubt sind.

Eine Änderung der Verkehrsordnung würde auch die Verwaltung entlasten, welche die Bewilligungen für alle anfragenden Personen ausstellen muss.

Das allgemeine Verbot, Hunde mitzuführen, ist sinnlos und nicht zu kontrollieren. «Hunde verboten»-Schilder signalisieren, dass im ausgeschilderten Bereich das Mitführen von Hunden untersagt ist. In vielen Geschäften, Restaurants oder öffentlichen Einrichtungen sind Hunde aus hygienischen, medizinischen oder auch sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt. All dies trifft auf den Friedhof nicht zu.

Ich persönlich habe für Hunde lang eine Anbindemöglichkeit vor dem Friedhof für Hunde gesucht – die gab und gibt es schlichtweg nicht.

Geht man heute über den Friedhof, sieht man links und rechts der Wege Hundekot – somit müssen wir annehmen, dass sich trotz Verbot offenbar immer Hunde und Hundebesitzer auf dem Gelände befinden.

Sinnvoller wäre es, wenn der unvergleichlich schöne Waldfriedhof auch für Spaziergänge mit Familie und Hund möglich wäre. Der Friedhof war in der Vergangenheit nicht nur Gelände, auch dem sich Gräber befinden – er wurde auch für Spaziergänge und für Begegnungen genutzt.

Mit einer Änderung der Verbotstafel kann ein erster Schritt gemacht werden, dass der Friedhof Meisenhard auch wieder zu unseren Naherholungsgebieten gehört. Dies erscheint uns wichtig in einer Zeit, in welcher der Platz immer enger wird.»

* * *

Stadtpräsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218) sagt Folgendes aus:

Art. 9 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters.

² Der Friedhof Meisenhard ist ein Waldfriedhof und eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Untersagt sind:

- a. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge, Fahrten engster Angehöriger bei Bestattungen sowie der Güterumschlag bis zur Abdankungshalle)
- b. das Mitführen von Haustieren
- c. die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude
- d. das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten

Art. 10 Öffnungszeiten/Aufbahrungsraum

¹ Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich.

Zufahrt:

Das heute gültige Reglement lässt die im Vorstoss gewünschten Möglichkeiten betreffend Zufahrt bereits zu: Gehbehinderte können mit entsprechender Bewilligung bis zur Abdankungshalle (6 Parkplätze) jederzeit fahren oder sich fahren lassen. Personen mit Waren können ebenfalls bis zur Abdankungshalle fahren.

Der Vermerk «Zubringerdienst gestattet» würde hingegen viel mehr Personen berechtigen, bis zur Abdankungshalle zu fahren. Ein Gang über den Friedhof wäre auch darin enthalten. Die Kontrolle wäre noch schwieriger, wenn nicht gar unmöglich. Das Friedhofsreglement möchte aber möglichst wenig Ausnahmen und möglichst wenig Personen, die hochfahren. Bei einer Abdankung wären zum Beispiel alle berechtigt, bis zur Abdankungshalle zu fahren. Dort stehen jedoch nur wie erwähnt sechs Parkplätze zur Verfügung, das Parkierungsproblem würde damit noch intensiviert.

Der Stadtrat wird daher die bisherige Zufahrtsregelung, welche die geringe Anzahl Parkplätze bei der Abdankungshalle berücksichtigt und keinen übermässigen administrativen Aufwand verursacht, beibehalten.

Hunde:

Im schönen Waldfriedhof leben heute, mit unterschiedlicher Intensität, eine Herde Rehe, Marder und/oder Wiesel, mehrere Dachse und auch Füchse, viele Vögel (Bodenbrütler und Nestbrütler), Mäuse, Insekten und noch weitere Tiere. Diese Wildtiere sind dort wenig gestört, weil es wenig Hunde hat und weil die Personen, die sich dort aufhalten, keinen Lärm machen. Auch wirkt sich die Nachtruhe auf dem Friedhof positiv für die Wildtiere aus.

Hunde an der Leine machen zwar ab und zu auch Lärm, wenn sie sich gegenseitig anbellern. Der Stadtrat ist aber bereit, anstelle eines Hundeverbots eine Leinenpflicht – analog der gemäss Art. 19 des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten (SRO 212) geltenden Regelung im Siedlungsgebiet – zu prüfen, damit Personen, welche keine Betreuungsmöglichkeit für ihren Vierbeiner haben, diesen beim Friedhofbesuch mitnehmen können. In den Solothurner Wäldern gilt ohnehin in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde, weil während der Frühlings- und Sommermonate zahlreiche Wildtiere ihren Nachwuchs zur Welt bringen. Ganzjährig gilt eine generelle Leinenpflicht für einzelne Hunde, wenn sie nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigterweise jagen oder wildern. In der Schweiz besteht im Übrigen auf allen Wiesen, Wegen, Strassen, öffentlichen Anlagen und besiedelten Gebieten generell die Pflicht, den Hundekot aufzusammeln. Das Friedhofpersonal kann indessen nur auf Regeln aufmerksam machen, die Fehlbaren jedoch nicht zur Rechenschaft ziehen. Dies wäre Sache der Kantonspolizei, die aus Ressourcengründen aber andere Prioritäten haben dürfte.

Der Stadtrat empfiehlt aufgrund der obenstehenden Überlegungen und der bereits erfolgten Überprüfungen, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.